

45. Kann der durch Abtretung an die Stelle des Käufers getretene neue Gläubiger des Verkäufers unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung das von ihm gezahlte Abtretungsentgelt als Mindestschaden ersetzt verlangen?

BGB. §§ 326, 398.

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1930 i. S. P. (Wekl.) w. Papierfabrik M. GmbH. (Rf.). I 248/29.

- I. Landgericht Königsberg, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der dem Streit der Parteien zugrunde liegende Sachverhalt ergibt sich aus dem in RZ. Bd. 120 S. 165 abgedruckten Urteil des Senats vom 11. Februar 1928, durch das über einen Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung von 840 rm Papierholz aus dem Waldgrundstück C. entschieden worden ist. Die Klägerin verlangt nun weiter Zahlung von 22581,25 RM. mit der Begründung, es seien ihr als Rechtsnachfolgerin der Käuferin in dieser Höhe Aufwendungen erwachsen, die ihren konkreten Mindestschaden darstellten; den Hauptbetrag hiervon macht das von der Klägerin gezahlte Abtretungsentgelt aus. Die Beklagte bestreitet den Schadensersatzanspruch dem Grund und der Höhe nach und macht geltend, die von der Klägerin gewählte Art der Schadensersatzberechnung sei unzulässig. Die Klägerin hat daraufhin ihren Schaden auch noch in anderer Weise, sowohl konkret wie abstrakt, berechnet.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Berufung der Beklagten insoweit zurückgewiesen, als sie zur Zahlung von 21 224,70 RM. verurteilt worden ist.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Was das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf sein früheres Urteil über den Grund des Schadensersatzanspruches der Klägerin ausführt, hat grundsätzlich schon im Urteil vom 11. Februar 1928 die Billigung des Senats gefunden. Es handelt sich dabei um die Nichtlieferung der über 840 rm hinausgehenden Papierholzmenge, mit der sich das erste Urteil des Landgerichts noch gar nicht befaßt hatte, sodaß insoweit der Rechtsstreit, wie das Oberlandesgericht zutreffend sagt, noch in erster Instanz anhängig geblieben war und jederzeit von den Parteien fortgesetzt werden konnte, da die Rechtskraftwirkung nur hinsichtlich der 840 rm eingetreten war. Ohne hiernach rechtlich gebunden zu sein, hat das Berufungsgericht auch für den noch übrigen

Teil des Schadenserfolgsanspruchs dem Grunde nach an der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung seines ersten Urteils festgehalten. Ein Rechtsirrtum ist in den Ausführungen nicht enthalten. (Wird ausgeführt.) Insbesondere ist zur Frage der Notwendigkeit der Vertragsgenehmigung durch den Landrat alles Erforderliche in der Entscheidung vom 11. Februar 1928 gesagt. Der Senat hält hieran auch für die jetzt noch streitige Forderung fest.

Bei der weiteren Klage, daß die Entwertung des Akkreditivs für die Schadensberechnung nicht herangezogen werden könne, weil die Beklagte dessen Stellung gar nicht verlangt gehabt habe, ist außer acht gelassen, daß die Beklagte doch stillschweigend damit einverstanden gewesen ist und daß es sich außerdem um die zu jener Zeit ohne weiteres übliche Abwicklungsweise für die Zahlung handelte. Insofern ist die Klägerin also nicht gehindert, diese Entwertung in ihre Schadensrechnung miteinzusetzen.

Bei Berechnung des Schadens der Höhe nach weicht [das] Berufungsgericht jetzt mit Recht von seiner früheren Rechnung insofern zugunsten der Beklagten ab, als es nur diejenigen Aufwendungen der Klägerin als erstattungsfähig ansieht, die sich auf den nicht gelieferten Teil des Holzes beziehen. Es kommt also in rechtlich bedenkenfreier und von der Revision im einzelnen nicht beanstandeter Rechnung zu einer hinter der Forderung der Klägerin zurückbleibenden Urteilssumme, sodaß es nur ein Teilurteil erlassen konnte und sich im übrigen die Prüfung vorbehalten mußte, ob eine der anderen von der Klägerin noch gegebenen Rechnungsarten doch noch die volle Schadenssumme ergibt.

Die der jetzigen Berechnung zugrunde liegende Auffassung, daß, wie der Käufer, so auch der Abtretungsempfänger die von ihm gemachten Aufwendungen als konkreten Mindestschaden erstattet verlangen könne, ist schon im früheren Berufungsurteil vertreten und im Urteil des Senats vom 11. Februar 1928 nicht mißbilligt worden. Damals hatte die Beklagte die Berechnungsart an sich noch nicht beanstandet; sie war — so ließ sich annehmen — mit der Klägerin darüber einig, daß diese ihre Aufwendungen bei Erfüllung des Kaufvertrags wieder eingebracht haben würde. Jetzt scheidet die Revision diese Art der Schadensberechnung ausdrücklich als rechtsirrtümlich an und meint, daß das Berufungsurteil sich mit den hierzu von der Beklagten neuerdings in zweiter Instanz erhobenen Einwendungen

nicht befaße und insofern nicht gehörig begründet sei. Das bedarf also jetzt der Prüfung.

In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht (seit der grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 50 S. 262; f. auch Bd. 57 S. 106, Bd. 58 S. 177, Bd. 61 S. 89) für den Schadensersatzanspruch aus Nichterfüllung eines Vertrags an der sogenannten Differenztheorie festgehalten, wonach an die Stelle der ursprünglichen Vertragspflichten beider Teile eine einseitige reine Geldforderung des Erläsberechtigten tritt (RGZ. Bd. 102 S. 62) und insbesondere der konkrete Schaden des Käufers in dem Unterschied besteht zwischen der Vermögenslage, in der er bei Lieferung sein würde, und derjenigen, in die er durch die Nichterfüllung geraten ist (RGZ. Bd. 91 S. 33/34; Staub Anh. zu § 374 HGB. Anm. 58), sodaß also der ganze Vertrag „endgültig liquidiert“ werden muß (RGZ. Bd. 61 S. 352) und ein rechnerisches Ergebnis zu ermitteln ist (RGZ. Bd. 83 S. 281). Dabei bildet z. B., wie anerkannt ist (vgl. Staub Anh. zu § 374 HGB. Anm. 57; JW. 1917 S. 597 Nr. 6, 1919 S. 308 Nr. 9; RGZ. Bd. 94 S. 208), der Kaufpreis, den der Käufer gezahlt hat, einen Rechnungsfaktor. Und wenn auch der Käufer nicht ohne weiteres unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes geltend machen kann, daß er mit Rücksicht auf den Vertrag Aufwendungen gemacht habe, die er sonst nicht nötig gehabt hätte, wenn er ferner nicht den gezahlten Kaufpreis als solchen zurückverlangen darf, so wird doch dessen Betrag als der erste handgreifliche Schaden mit in Betracht kommen (Staub a. a. O.). Aus diesem Grunde kann dann der Käufer eine geleistete Anzahlung tatsächlich herausverlangen, wenn er einen Schadensersatzanspruch geltend machen will (Staub a. a. O. Anm. 73a; LZ. 1907 Sp. 434 Nr. 4; JW. 1912 S. 686 Nr. 9; RGZ. Bd. 50 S. 190, Bd. 66 S. 285). Daß dabei dieselbe Summe gefordert werden kann wie beim negativen Interesse, ändert daran nichts (JW. 1904 S. 140 Nr. 6 Sp. 2 unten). Ebenso gut kann der Käufer Erlaß für jede andere Aufwendung unter dem Gesichtspunkt verlangen, daß er sie durch den Vorteil der erwarteten Lieferung der Kaufsache wieder eingebracht haben würde (so JW. 1904 a. a. O.: verauslagte Vertragskosten; RGU. vom 5. Juni 1923 III 368/22: zur Beschaffung des Markbetrags aufgewendeter Kronenbetrag). Es ist eben „bei der Schadensersatzrechnung davon auszugehen, daß sich die beiderseitigen Leistungen nach dem Parteivillen als gleich-

wertig gegenüberstehen. Der Käufer hat den vereinbarten Preis bewilligt, um die Gegenleistung zu erhalten. Erhält er diese Gegenleistung nicht, so muß ihm das vergütet werden, was er vergeblich hingegeben und aufgewendet hat, um die Gegenleistung zu erhalten. Das ist sein geringster Schaden“ (so sagt der II. Zivilsenat in der schon vom Berufungsrichter angeführten, in JW. 1913 S. 595 Nr. 8 abgedruckten Entscheidung vom 13. März 1913). Auch nach der Entscheidung des jetzt erkennenden Senats vom 8. Dezember 1926 (SeuffArch. Bd. 81 Nr. 216) kann der Mindestschaden des Käufers darin bestehen, daß er für sein Geld keinen gleichen Wert erhalten hat. Dort ist weiterhin dem Sinne nach ausgesprochen, es wäre Sache des Verkäufers, zu beweisen, daß bei ordnungsmäßiger Lieferung der Käufer sein Geld bei Verwertung der Kaufsache nicht wieder herausbekommen hätte. Dem Verkäufer steht es also frei, die Vermutung der Gleichwertigkeit zu widerlegen und darzutun, daß die in die Schadensrechnung des Käufers eingestellten Aufwendungen bei Erfüllung nicht oder nur zum Teil wieder herauszuholen gewesen wären.

Diese Umkehrung der Beweislast will der Berufungsrichter auch im vorliegenden Falle gelten lassen. Hier handelt es sich aber um Aufwendungen, die der für den Käufer als Gläubiger des Verkäufers eingetretene Abtretungsempfänger gehabt hat. Auf sie jenen Grundsatz anzuwenden, ist nicht gerechtfertigt; jedenfalls nicht auf die Aufwendungen, die — wie das den Hauptteil des geforderten Betrags ausmachende Abtretungsentgelt — vor der Begründung des Gläubiger- und Schuldnerverhältnisses zwischen Abtretungsempfänger und Verkäufer liegen. Der Abtretungsvertrag im einzelnen berührt den Verkäufer als Schuldner überhaupt nicht. Ihn geht nur die Tatsache an, daß mit der Abtretung ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen tritt (§ 398 Satz 2 BGB.). Der Schaden aber, den der neue Gläubiger wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags gegen den Verkäufer als seinen Schuldner geltend machen darf (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 403/404, Bd. 107 S. 188), kann nur auf der Grundlage des diesem gegenüber von vornherein geltenden Kaufvertrags berechnet werden. Das würde zwar nicht ausschließen, daß die Klägerin das für die Abtretung Aufgewendete als ihren Mindestschaden dann verlangen könnte, wenn beide Parteien darüber einig wären, daß sie den entsprechenden Betrag bei der Verwertung des gekauften Holzes wieder

eingebracht hätte. Das läßt sich jetzt aber nicht ohne weiteres annehmen, nachdem die Beklagte einmal die Höhe des Abtretungsentgelts angezweifelt und dann die etwa doch in dieser Höhe gezahlte Summe als übertrieben bezeichnet hat. Auch der oben erwähnte Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen entfällt dem Verkäufer gegenüber dann, wenn der Käufer seine Rechte aus dem Kaufvertrag gegen Zahlung einer Abfindungssumme an einen anderen abtritt. Der Verkäufer steht außerhalb des Abtretungsvertrags und vermag dessen wirtschaftliche Grundlagen nicht so zu übersehen wie die seines eigenen Kaufvertrags. Das tritt besonders deutlich hervor, wenn etwa mehrere Abtretungen hintereinander stattfinden. Dem Abtretungsempfänger kann deshalb nicht, wie dem Käufer wegen des Kaufpreises, die Vermutung zur Seite stehen, daß er das für die Kauforderung gezahlte Abtretungsentgelt bei Erfüllung des Kaufvertrags wieder hereingebracht hätte. Nur unter diesem Gesichtspunkt kann aber der Schadenserzögerberechtigte, um eine genauere Schadensberechnung zu vermeiden, als Mindestschaden Aufwendungen geltend machen, die sich auf den Vertrag beziehen. Auch ist es für ihn nur dann, wenn er sich auf jene Vermutung berufen kann und der Beweislast entzogen ist, von Vorteil, in dieser Weise zu rechnen und auf den Beweis eines etwa weitergehenden Schadens zu verzichten oder ihn doch zurückzustellen. Denn sobald er zur Beweisführung genötigt ist, wird er damit zugleich zur Aufstellung einer genaueren Schadensberechnung gezwungen. Diese muß auch im gegenwärtigen Rechtsstreit erfolgen. Dadurch, daß das Abtretungsentgelt der Klägerin ohne weiteres als Mindestschaden zugebilligt worden ist, fühlt sich die Beklagte also mit Recht beschwert.

Hiernach mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden, damit der Schaden in anderer Weise — konkret oder abstrakt berechnet — festgestellt werde. Ob etwa der Klägerin wenigstens der aus der Akreditiventwertung und den Kosten der Abwicklung des Geschäfts im Walde errechnete Betrag als Mindestschaden zugesprochen werden könnte, sei dahingestellt. Da diese Beträge verhältnismäßig geringfügig sind und ihre Berücksichtigung aus dem Rahmen der später aufzustellenden Schadensberechnung herausfallen würde, war die Aufhebung des Berufungsurteils im vollen Umfang geboten.